



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. November 2013  
(OR. en)**

**15366/13**

**COSDP 1018  
PESC 1295  
COAFR 334  
RELEX 964  
EUTM MALI 55  
PSC DEC 35  
CONUN 126**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS EUTM Mali/3/2013 DES POLITISCHEN UND  
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme von Beiträgen  
von Drittstaaten zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur  
Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)**

---

**BESCHLUSS EUTM Mali/3/2013 DES POLITISCHEN UND  
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom ...**

**über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten  
zur Militärmission der Europäischen Union  
als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte  
(EUTM Mali)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/34/GASP des Rates vom 17. Januar 2013 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)<sup>1</sup>,  
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 14 vom 18.1.2013, S. 19.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2013/34/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die geeigneten Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge von Drittstaaten zu fassen.
- (2) Der Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollte aufgrund der Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Mission und der Stellungnahme des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Beiträge von Drittstaaten*

- (1) Der Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUTM Mali befreit.

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*